



An den  
Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld  
Pit Clausen

Drucks.-Nr. 4984/2020-2025

im Hause

28. Oktober 2022

**Beschlussvorschlag zu TOP 4.1.: „Stellungnahme der Stadt Bielefeld zu den Ausgleichsvorschlägen der Bezirksregierung Detmold im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL“ der Ratssitzung am 3. 11. 2022**

Sehr geehrter Herr Clausen,

zu o.g. TOP machen wir den folgenden Beschlussvorschlag:

**Der Rat der Stadt Bielefeld bekräftigt seinen Beschluss zum Regionalplan vom 18.03.2021.**

Insbesondere bittet er die Verwaltung folgende Punkte im Interesse einer strategischen Stadtentwicklung mit Nachdruck zu vertreten:

- A) **Die Ausweisung der zentralen Grünzüge (insbesondere Luttergrünzug ASB-129 und Schloßhofbach-Grünzug ASB-130 mit ASB-131) auf Grund ihrer zentralen Bedeutung (Naherholung für große Siedlungsbereiche, Klimasituation) für die Stadt und die angrenzenden Siedlungsbereiche sowie auf Grund ihrer Größe – zum Schloßhofbachgrünzug gehören u.a. Waldgebiete – als Freiraum im Regionalplan.**

Der Vorschlag der Regionalplanungsbehörde, dieses im Rahmen der Bauleitplanung regeln zu können, widerspricht raumordnerischen Prinzipien.

- B) **Die Ausweisung von ASB-Flächen sollte den kommunalen Wünschen – dokumentiert im Ratsbeschluss vom 18.03.2021 folgen.**

Auch die der Stadt Bielefeld wurden auf Grund von Prognosen nur eingeschränkt neue ASB-Flächen für die Entwicklung und denkbare Wachstum zugewiesen. Während im Norden (Jöllenbeck und Dornberg) die Rücknahmen von ASB-Flächen abgelehnt wurde, sind im Süden (Senne und Sennestadt) gewünschte ASB-Flächen nicht akzeptiert worden mit dem

Hinweis, dass das vorgesehene Flächenkontingent bereits ausgeschöpft sei. Die Rücknahme von Flächen hat seine fachlichen Gründe. So wurde im Stadtbezirk Dornberg für die Fläche DO 1-02 „Poggenpohl“ unmissverständlich durch den Eigentümer deutlich gemacht – u.a. unter Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes, dass diese Fläche die nächsten 20 Jahre nicht zur Verfügung stehe. Diese wird nun auf das Kontingent angerechnet und führt dazu, dass im Süden Flächen als ASB nicht ausgewiesen werden.

**C) Die teilweise eingeforderte Maßstäblichkeit der Regionalplanung wird widersprüchlich angewendet und sollte nach einheitlichen Kriterien dargestellt werden.**

Während in Gadderbaum das Bohnenbachtal als ASB ausgewiesen wird, wird in Stieghorst eine kleinere Fläche des Baderbachs (ASB-156) aus einem ASB herausgelöst und als Freiraum dargestellt.

**D) Im Bereich Schienenverkehr sollte die zentrale Bedeutung des Hauptbahnhofes Bielefeld für die Verknüpfung von Fern- und Regionalverkehr angemessen gewürdigt werden.**

Die sich abzeichnende S-Bahn OWL und der Ausbau der Strecke Hamm-Bielefeld-Hannover im schnellen Fernverkehr lässt perspektivisch zusätzliche Flächenbedarfe erwarten. Dieses sollte adäquat erwähnt werden.

**E) Im Bereich Schienengüterverkehr muss die Raumplanung in zentralen Punkten dem politisch geäußerten Willen, mehr Güterverkehr auf die Schiene zu verlagern, folgen und adäquat Flächen schützen bzw. zur Verfügung stellen.** Das gilt auch für die perspektivische Suche nach einem zentralen Klv-Standort in OWL.

**F) Bei einigen Punkten kann dem Vorschlag der Bezirksregierung in Teilen gefolgt werden.** Dies betrifft u.a.:

ID 5209: Wegen der Nähe zum Bahnhof Quelle macht eine Beibehalten gegebenenfalls als ASB Sinn.

ID 5255: Aus Gründen des Landschaftsschutzes macht der nördliche Teilbereich fachlich keinen Sinn. Wegen dem tiefen dazwischen liegenden Einschnitt des Babenhauser Baches auch fachlich nicht zu befürworten.

ID 5878: Wegen der Nähe zum Haltepunkt Ubbedissen könnte dem Vorschlag, hier eine ASB-Fläche vorzusehen, gefolgt werden.

Begründung erfolgt mündlich!

Mit freundlichen Grüßen

Riza Öztürk,  
SPD-Fraktion

Christina Osei,  
Bündnis 90/Die GRÜNEN

Bernd Vollmer,  
Fraktion Die LINKE